

## Update Umweltrecht – Gesetzgebung

**Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler\***

**Berichtszeitraum: 07.10.2022 bis 15.12.2022**

Im Berichtszeitraum standen die Aktivitäten des Gesetzgebers weiterhin ganz im Zeichen der Energiesicherheit und der weiteren Beschleunigung der Energiewende. Hierzu wurden Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht, die zu einer schnelleren Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) führen sollen, ferner sollen Herkunftsnachweise auch für „grüne“ Gase, Wärme und Kälte aus EE eingeführt werden (dazu unter 1.). Im Klimaschutzrecht gab es Änderungen im Rechtsrahmen des nationalen Emissionshandels (nEHS, dazu unter 2.). Im Zuge der Gas(preis)krise sind die Ausstiegspfade für die Atomenergienutzung und die Braunkohleverstromung angepasst worden, zudem betrifft die geplante „Strompreisbremse“ auch die Betreiber von EE-Anlagen (unter 3.). Weitere Gesetzgebungsvorhaben sind aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht zu vermelden (unter 4.). Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

### 1. Genehmigungs- und Baurecht für EE-Anlagen; Herkunftsnachweise

**Das Gesetz zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung energierechtlicher Vorschriften<sup>1</sup>** sieht die Errichtung von Herkunftsnachweisregistern (HKNR) vor, nachdem es im EEG bislang nur ein HKNR für Strom aus EE gab. Die neuen Register sind unionsrechtlich in Art. 19 der Richtlinie 2018/2001 („RED II“) vorgesehen, sodass das Gesetz auch der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe dient.

Durch Herkunftsnachweise (HKN) können Energieversorger ihren Endkunden gegenüber dokumentieren, welcher Anteil der gelieferten Energie aus erneuerbaren Energieträgern stammt. Sie ermöglichen damit, die „grüne“ Eigenschaft von gelieferter Energie handelbar zu machen; zugleich tragen HKN zum transparenten Verbraucherschutz bei.<sup>2</sup>

Herzstück des Artikelgesetzes ist das in Art. 1 enthaltene „Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisregistergesetz –

\* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> BT-Drs. 636/22; siehe zum Gang der parl. Beratungen <https://djp.bundestag.de/vorgang/gesetz-zu-herkunftsnachweisen-f%C3%BCr-gas-wasserstoff-w%C3%A4rme-oder-k%C3%A4lte-aus/291397?f.wahlperiode=20&rows=25&pos=22> (13.12.2022).

<sup>2</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung: BR-Drs. 462/22, S. 1.

HkNRG)“. Dieses führt zum einen HKN für gasförmige Energieträger (§ 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 3 f. HkNRG) und zum anderen HKN für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen (§ 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 5 f. HkNRG) ein. Für beide HKNR enthält das Gesetz Verordnungsermächtigungen.<sup>3</sup>

Darüber hinaus enthält § 8 HkNRG eine weitere Verordnungsermächtigung, um das Verhältnis der beiden neuen HKNR zum bestehenden Strom-HKNR nach § 79 EEG 2023 zu regeln. Danach können alle drei Register „in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt“ betrieben werden. Hierdurch sollen „Synergien erschlossen werden, falls die Zuständigkeit für die jeweiligen Herkunftsnachweise bei derselben Behörde angesiedelt werden sollte.“<sup>4</sup> Bei „strombasierten gasförmigen Energieträgern“ und „strombasierter Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen“, also wenn die Erzeugung maßgeblich unter Einsatz von Strom erfolgt, regelt § 3 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 4 HkNRG, dass Doppelzählungen bzw. doppelte HKN für dieselbe Energiemenge ausgeschlossen sind.<sup>5</sup> Das Register soll planmäßig zum 01.01.2024 beim Umweltbundesamt (UBA) in Betrieb gehen und seine Kosten aus Gebühreneinnahmen decken.

Daneben setzt das **Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht**<sup>6</sup> eine Reihe von Änderungen im BauGB fort, durch die die Errichtung und Genehmigung von EE-Anlagen erleichtert werden sollen.<sup>7</sup> Der vorliegende Gesetzentwurf erstreckt sich auf zwei weitere Privilegierungen und eine gesetzliche Klarstellung:

- > Zum einen sollen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen (WEA) stehen, privilegiert werden (§ 249a i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Durch die leichtere Errichtung von solchen Wasserstoffanlagen will der Gesetzgeber erreichen, dass WEA bei Netzengpässen nicht abgeregelt werden müssen, sondern der überschüssige Strom vor Ort zur Wasserstoffproduktion genutzt werden kann.
- > Zum anderen soll durch einen neuen § 249b BauGB eine Verordnungsermächtigung eingeführt und so den Ländern ermöglicht werden, Tagebaufolgefleichen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung für die Errichtung von Wind- und Solaranlagen zu öffnen. Diese Flächen seien, so der Gesetzentwurf, „hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können. Zudem verfügen die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.“<sup>8</sup>
- > Schließlich wird durch einen neuen Absatz 10 in § 249 BauGB klargestellt, dass einer WEA im Außenbereich eine optisch bedrückende Wirkung „in der Regel“ nicht entgegengehalten werden kann, „wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens 300 Meter beträgt.“<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Siehe hierzu BR-Drs. 462/22, S. 3, S. 7.

<sup>4</sup> BR-Drs. 462/22, S. 29.

<sup>5</sup> Siehe auch BR-Drs. 462/22, S. 18 f.

<sup>6</sup> BT-Drs. 638/22.

<sup>7</sup> Siehe *Schütte/Winkler*, ZUR 2022, 567 ff.

<sup>8</sup> BR-Drs. 503/22, S. 2.

<sup>9</sup> BR-Drs. 503/22, S. 3.

Der **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)**<sup>10</sup> zielt ebenfalls auf Vereinfachungen des Planungs- und Genehmigungsrechts, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere für WEA zu beschleunigen. Durch Änderungen des ROG sollen unter anderem

- > Abweichungen von Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen leichter möglich sein (§ 6 Abs. 2 ROG n. F.),
- > die Planerhaltung unter erweiterten Voraussetzungen ermöglicht werden, um mehr Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen (§ 11 Abs. 2 und 3 ROG n. F.) sowie
- > die Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen weiter digitalisiert werden (§§ 9 Abs. 2 bis 4, 18 ROG n. F.).

Neu eingeführt wird das Instrument der Raumverträglichkeitsprüfung, welche das bisherige Raumordnungsverfahren ersetzt (§§ 15 f. ROG n. F. i.V.m. § 1 ROV n. F.). Wird eine solche Prüfung durchgeführt, soll im Zulassungsverfahren die Prüfung auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG n. F.). § 49 UVPG n. F. sieht vor, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im behördlichen Zulassungsverfahren „eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen“ umfasst. Bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hingegen hat die Genehmigungsbehörde „die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen“ (§ 23a der 9. BImSchV n. F.). Die förmliche UVP wird also aus der Raumverträglichkeitsprüfung in die Zulassungsverfahren verlagert und die bisherige Doppelung damit beendet.

Das Artikelgesetz enthält neben den Änderungen im Raumordnungsrecht auch eine **Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)**.<sup>11</sup> Dieses soll um einen neuen § 6 ergänzt werden, welcher Verfahrenserleichterungen bei Vorhaben in Windenergiegebieten und ergänzende Verordnungsermächtigung vorsieht. Danach sollen grundsätzlich in Windenergiegebieten weder eine UVP noch eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) durchzuführen sein, es sei denn, das Windenergiegebiet liegt in einem NATURA-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark. Diese Regelung tritt jedoch gemäß § 6 Abs. 2 WindBG n. F. erst in Kraft, wenn ein korrespondierender Rechtsakt der EU in Kraft tritt; Hintergrund sind Überlegungen auf europäischer Ebene, bei der im Fit-for-55-Paket enthaltenen Änderung der EE-Richtlinie („RED III“) sog. „go-to-areas“ zu regeln.<sup>12</sup> Die Bundesländer haben im ersten Durchgang eine Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet.<sup>13</sup>

Das geplante **Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren**<sup>14</sup> betrifft nicht nur, aber auch die Genehmigung von EE-Projekten. Unter anderem soll die

<sup>10</sup> BR-Drs. 20/4823 (Vorabfassung).

<sup>11</sup> Siehe hierzu BT-Drs. 20/4823 (Vorabfassung), Art. 13, S. 14 f.

<sup>12</sup> Siehe Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 20/4823 (Vorabfassung), S. 32.

<sup>13</sup> BR-Drs. 508/22 (Beschluss).

<sup>14</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 01.11.2022, abrufbar unter: [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/referentenentwuerfe/digitalisierung-im-bauleitverfahren.pdf;jsessionid=B15D7C235BC6782E324E7303FA0B46FC.2\\_cid287?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/referentenentwuerfe/digitalisierung-im-bauleitverfahren.pdf;jsessionid=B15D7C235BC6782E324E7303FA0B46FC.2_cid287?__blob=publicationFile&v=3) (13.12.2022).

„Auslegung“ künftig durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (s. u. a. von § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB n. F.); bei der Änderung von Planentwürfen soll die bisherige „Kann-Regelung“ in § 4a Abs. 3 BauGB in eine „Soll-Regelung“ geändert werden, sodass erneute Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen eingeholt werden sollen; sofern die Änderungen oder Ergänzungen der Planentwürfe die Grundzüge der Planung nicht berühren, sollen die Gemeinden zukünftig nur noch die hiervon betroffenen Stakeholder beteiligen.<sup>15</sup>

Das an dieser Stelle bereits vorgestellte 14. BImSchG-ÄndG<sup>16</sup> ist zwischenzeitlich verkündet worden.<sup>17</sup> Für das geplante Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich<sup>18</sup> liegen zwischenzeitlich Empfehlungen der Ausschüsse vor; das Vorhaben soll am 16.12.2022 im Bundesrat beraten werden.

## 2. Nationaler Emissionshandel (nEHS)

Das am 28.10.2022 abschließend vom Bundesrat beratene und am 11.11.2022 verkündete<sup>19</sup> **Zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes**<sup>20</sup> vervollständigt den Rechtsrahmen des nEHS, insbesondere in Bezug auf die Berichtspflichten, damit die Brennstoffe Kohle und Abfall – wie bereits im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) seit 2021 vorgesehen – ab 2023 am nEHS teilnehmen können. Für Abfallverbrennungsanlagen wurde die Einbeziehung hingegen auf 2024 verschoben. Ebenso werden die für den 01.01.2023 anstehende Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises um fünf Euro pro Tonne um ein Jahr und alle nachfolgenden Erhöhungen ebenfalls um jeweils ein Jahr verschoben (§ 10 BEHG n. F.).<sup>21</sup>

Mit dem am 17.11.2022 abschließend von der Länderkammer beratenen **Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO<sub>2</sub>KostAufG)** wird die Kostenlast, die aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Energieträgern zur Wärmebereitstellung resultiert, künftig entsprechend der energetischen Qualität des Gebäudes auf beide Parteien des Mietverhältnisses verteilt; auf diese Weise sollen sowohl die Mieter zu Energieeinsparungen als auch die Vermieter zu energetischen Sanierungen und beide damit zur Reduktion von Treibhausgasemissionen motiviert werden.<sup>22</sup> Im bisherigen Rechtsrahmen können Vermieter die Heizkosten einschließlich des darin enthaltenen Anteils an der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf ihre Mieter umlegen, wenn und soweit eine Umlage der Heizkosten vertraglich vereinbart worden ist. Soweit die Heizkostenverordnung anzuwenden ist und sofern dort keine Ausnahmen greifen, sind die Heizkosten zwingend auf die Nutzer zu verteilen und somit auch auf Mieter. Die Aufteilung der Kosten erfolgt künftig gestuft (Anlage zu §§ 5 bis 7 CO<sub>2</sub>KostAufG):

<sup>15</sup> Referentenentwurf (Fn. 13), S. 6.

<sup>16</sup> *Schütte/Winkler*, ZUR 2022, 693, 698 f.

<sup>17</sup> BGBl. I, S. 1792.

<sup>18</sup> *Schütte/Winkler*, ZUR 2022, 693, 699 f.

<sup>19</sup> BGBl. I, S. 2006.

<sup>20</sup> Siehe zum Gang der parl. Beratungen <https://dip.bundestag.de/vorgang/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-brennstoffemissionshandelsgesetzes/290332> (21.11.2022).

<sup>21</sup> Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/3438, 20/3819 – auf BT-Drs. 20/4096, S. 6 und 11.

<sup>22</sup> Gesetzentwurf s. BR-Drs. 246/22; zum Gang der parl. Beratungen s. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-aufteilung-der-kohlendioxidkosten-kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz-co2kostaufg/288062> (21.11.2022). Die Änderung ist am 25.11.2022 vom Bundesrat gebilligt worden, s. BR-Drs. 580/22 (Beschluss).

Kohlendioxid ausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	20 %	80 %
> = 52 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	5 %	95 %

### 3. Kohle- und Atomausstieg, Energiesicherheit, Gas- und Strompreisbremse

Das im letzten Bericht vorgestellte „**Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gas-mangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften**“<sup>23</sup> ist zwischenzeitlich verkündet worden und am 12.07.2022 in Kraft getreten.<sup>24</sup> Auch das an gleicher Stelle vorgestellte „**Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**“ (das sog. EnSiG 3.0)<sup>25</sup> ist bereits verkündet worden.<sup>26</sup> Eine weitere Änderung des EnSiG, die vor allem auf die Sicherung der Gasinfrastruktur zielt, ist am 25.11.2022 vom Bundesrat abschließend beraten worden.<sup>27</sup>

Der 2020 mit dem KVBG<sup>28</sup> beschlossene Ausstieg aus der Braunkohleverstromung wird im Lichte der jüngsten Entwicklungen modifiziert: Während das KVBG ursprünglich vorsah, den Einsatz von Braunkohle zur Stromerzeugung spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 zu beenden, soll durch das geplante **Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier**<sup>29</sup> die Nutzung der Braunkohle in Nordrhein-Westfalen bereits 2030 enden. Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vom

<sup>23</sup> Siehe *Schütte/Winkler*, ZUR 2022, 693, 694 f.

<sup>24</sup> BGBl. I, S. 1054.

<sup>25</sup> Zum Gesetzgebungsverfahren s. <https://dip.bundestag.de/vorgang/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-energiesicherungsgesetzes-und-anderer-energie-wirtschaftlicher-vorschriften/293222> (19.11.2022).

<sup>26</sup> BGBl. I, S. 1726.

<sup>27</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, BR-Drs. 601/22 (Beschluss).

<sup>28</sup> Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG).

<sup>29</sup> Gesetzentwurf: BT-Drs. 20/4300; wurde vom Bundestag am 01.12.2022 gebilligt.



08.11.2022 setzt damit eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG vom 04.10.2022 um, indem die Stilllegung der Kraftwerksblöcke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) vom 31.12.2038 auf den 31.03.2030 vorgezogen wird.<sup>30</sup> Im Gegenzug sieht die Vereinbarung vor, dass die Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E über den Jahreswechsel 2022/23 hinaus bis zum 31.03.2024 weiterlaufen können. Hierdurch soll Gas bei der Stromerzeugung eingespart und ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden.<sup>31</sup> Ergänzend zu den Änderungen des KVBG bedarf es auch Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung, der gemäß § 49 KVBG mit den Betreibern von Braunkohleanlagen geschlossen wurde.<sup>32</sup>

Das **Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)**<sup>33</sup> hat ebenfalls den Hintergrund, dass infolge der erforderlichen Reduzierung des Gasverbrauchs Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 ergriffen werden müssen. Hierzu hat der Gesetzgeber – nach langwierigen Diskussionen innerhalb der Ampel-Koalition und einem „Machtwort“ des Bundeskanzlers unter Berufung auf seine Richtlinienkompetenz<sup>34</sup> – beschlossen, dass die eigentlich zum Jahresende 2022 außer Betrieb gehenden Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 befristet bis zum 15.04.2023 weiterbetrieben werden können (§ 7 Abs. 1e AtG n. F.). Nach der Gesetzesbegründung dient der sog. Streckbetrieb der drei Kernkraftwerke im Winter 2022/23 auch der Stützung des Stromnetzes im europäischen Ausland, insbesondere in Frankreich, bei drohenden Leistungsdefiziten.<sup>35</sup> Die Änderung ist am 25.11.2022 abschließend vom Bundesrat beraten und gebilligt worden.<sup>36</sup>

Die am 15.12.2022 im Bundestag beratenen Gesetzentwürfe zur Einführung einer **Gas- bzw. einer Strompreisbremse** sollen primär die Letztverbraucher angesichts der stark gestiegenen Energiepreise entlasten, insbesondere indem zeitlich begrenzt die Preise auf 12 Cent je kWh (Gas) bzw. 40 Cent je kWh (Strom) gedeckelt werden.<sup>37</sup> Für das Energieumweltrecht relevant ist der Mechanismus zur Finanzierung der Strompreisdeckelung: Die Mindereinnahmen, die bei den Energieversorgern durch die Deckelung entstehen, sollen durch eine Abschöpfung sog. Überschusserlöse ausgeglichen werden. Überschusserlöse sind Einnahmen, die aufgrund der stark gestiegenen Gaspreise die ursprünglich zu erwartenden Einnahmen am Strommarkt übersteigen. Dies betrifft alle Kraftwerke mit „vergleichsweise niedrigen Stromerzeugungskosten“, dazu gehören Wind-, PV- und Wasserkraftanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, Kernkraftwerke und Braunkohlekraftwerke, weil diese Anlagen von den stark gestiegenen Börsenstrompreisen besonders profitiert haben.<sup>38</sup> Bei EEG-Anlagen in der geförderten Direktvermarktung nimmt der Entwurf<sup>39</sup>

<sup>30</sup> BT-Drs. 20/4300, S. 1.

<sup>31</sup> BT-Drs. 20/4300, S. 1.

<sup>32</sup> Siehe <https://dip.bundestag.de/vorgang/änderungsvertrag-zum-öffentlich-rechtlichen-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung/293232> (19.11.2022).

<sup>33</sup> Gesetzentwurf: BR-Drs. 529/22, siehe zum Gang der parl. Beratungen <https://dip.bundestag.de/vorgang/neunzehntes-gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-atomgesetzes-19-atg%C3%A4ndg/292652?f.wahlperiode=20&rows=25&pos=11> (13.12.2022).

<sup>34</sup> Siehe <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/scholz-anordnung-weiterbetrieb-akw-101.html> (21.11.2022).

<sup>35</sup> BR-Drs. 529/22, S. 2.

<sup>36</sup> BR-Drs. 579/22 (Beschluss).

<sup>37</sup> Siehe im Überblick <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> (23.11.2022).

<sup>38</sup> Vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> (23.11.2022).

<sup>39</sup> Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen, Bearbeitungsstand: 22.11.2022 13:10 abrufbar unter:

Überschusserlöse an, wenn die Erlöse für den in einem Kalendermonat eingespeisten Strom höher liegen als die Summe aus dem anzulegenden Wert zuzüglich eines „Sicherheitszuschlags“ von 3 Cent. Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt sind von der Abschöpfung ausgenommen. Bei ausgeführten Anlagen bis 100 kW, denen bislang der Jahresmarktwert durchgereicht wird (§§ 23b, 3 Nr. 3a EEG 2021/2023), soll diese Weitergabe auf 10 Cent je kWh begrenzt werden.

#### 4. Kreislaufwirtschaftsrecht

Das von der Bundesregierung initiierte **Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**<sup>40</sup> soll die Bestimmungen in Artikel 8 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/904<sup>41</sup> umsetzen, nach denen die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte an den notwendigen Kosten beteiligt werden sollen, die für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen anfallen. Hiermit soll dem Verursacherprinzip entsprechend die Produktverantwortung gemäß §§ 23 ff. KrWG weiter ausgeformt werden.<sup>42</sup> Zentrales Instrument ist die Einführung eines „Kunststofffonds“, welcher durch das in Artikel 1 des Entwurfes enthaltene **„Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG)“** eingeführt wird. Durch den vom UBA verwalteten Fonds sollen folgende Kosten von den Herstellern erstattet werden (§ 4 i.V.m. § 3 Nr. 12 bis 16 i.V.m. Anlage 1 EWKFondsG):

- > Die Sammlungskosten, also insbesondere die Kosten der Sammlung der aus den Einwegkunststoffprodukten entstandenen Abfällen in öffentlichen Sammelsystemen einschließlich der Kosten für die Infrastruktur (Sammelbehälter, Beförderung und Entsorgung der Abfälle);
- > die Reinigungskosten, d.h. die Kosten von Reinigungsaktionen, die dazu dienen, die Umwelt von den aus den Einwegkunststoffprodukten entstandenen Abfällen zu säubern (einschließlich Beförderungs- und Entsorgungskosten);
- > die Sensibilisierungskosten, worunter die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen zu verstehen sind, welche im Rahmen der Abfallberatung (§ 46 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrWG) durchgeführt werden und die Einwegkunststoffprodukte oder aus diesen entstehenden Abfälle betreffen, sowie
- > die Kosten für die Erhebung und Übermittlung von Daten über die Sammlung und Entsorgung der aus den Einwegkunststoffprodukten entstehenden Abfälle (Datenerhebungs- und -übermittlungskosten).

---

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-einer-strompreis-bremsen-und-zur-anderung-weiterer-energierechtlicher-bestimmungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-einer-strompreis-bremsen-und-zur-anderung-weiterer-energierechtlicher-bestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (13.12.2022). Siehe zum europarechtlichen Rahmen die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 06.10.2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, ABl. Nr. L 261 I vom 07.10.2022, S. 1.

<sup>40</sup> Gesetzentwurf: BR-Drs. 565/22.

<sup>41</sup> ABl. Nr. L 155 v. 12.06.2019, S. 1.

<sup>42</sup> BR-Drs. 565/22, S. 1.

Auch die Kosten, die dem UBA für die Verwaltung des Fonds entstehen, sind über die Einzahlungen der Verursacher zu decken (§ 5 EWKFondsG).<sup>43</sup>

Die §§ 7 bis 11 EWKFondsG regeln Registrierungs- und Meldepflichten der Verursacher. Die eigentliche Erhebung der jährlich zu entrichtenden Sonderabgabe ist in den §§ 12 bis 14 EWKFondsG enthalten, wobei die konkreten Abgabesätze, bestimmt in Euro pro Kilogramm, noch durch Rechtsverordnung des BMU bis zum 31.12.2023 festzulegen sind.

Die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten – insbesondere sind dies die „Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ (ÖRET) – werden in den §§ 15 bis 21 EWKFondsG geregelt. Auch diese müssen Register- und Meldepflichten erfüllen; zur Berechnung der Auszahlungsansprüche anhand eines „Punktsystems“ wird das BMU ebenfalls zum Erlass einer Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2023 ermächtigt. §§ 23 f. EWKFondsG sehen vor, dass eine „Einwegkunststoffkommission“ eingesetzt wird, welche das BMU und das UBA bei der Umsetzung des Gesetzes beraten soll.

Nach Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs treten die Regelungen zur Einzahlung in die Fonds zum 01.01.2024 in Kraft; die Regelungen zur Auszahlung ein Jahr später.

Die zum Jahresbeginn 2022 in Kraft getretene Novelle des ElektroG enthält in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 für die Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister eine bußgeldbewehrte Pflicht, die Registrierung des jeweiligen Herstellers oder seines Bevollmächtigten zu überprüfen, bevor sie den Herstellern den Zugang zum jeweiligen Marktplatz bzw. den Dienstleistern das Erbringen von Fulfilment-Dienstleistungen ermöglichen. Bei der für die Registrierung der Bevollmächtigten zuständigen Behörde – der „stiftung elektroaltgeräte register (ear)“ – sind infolgedessen erhebliche Kapazitätsengpässe aufgetreten, sodass durch ein **Zweites Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes** die Übergangsfrist in § 46 Abs. 2 ElektroG um sechs Monate auf den 01.07.2024 verlängert werden soll.<sup>44</sup> Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 25.11.2022 zugestimmt.<sup>45</sup> Neben der Änderung des ElektroG sind durch Art. 3 Änderungen des BNatSchG eingefügt worden, die einige redaktionelle Fehler korrigieren.

## 5. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, BGBl. I, S. 1799,
- > Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, BGBl. I, S. 1800,
- > Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, BGBl. I, S. 1801,

---

<sup>43</sup> BR-Drs. 565/22, S. 4.

<sup>44</sup> Gesetzentwurf: BR-Drs. 374/22.

<sup>45</sup> BR-Drs. 554/22 (Beschluss).



- > Zweite Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung, BGBl. I, S. 1802,
- > Gesetz für mehr Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergbau, BR-Drs. 599/22 (Gesetzesantrag Rheinland-Pfalz),
- > Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs, BR-Drs. 459/22 (Gesetzentwurf Bundesregierung),
- > Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, <https://dip.bundestag.de/vorgang/zweites-gesetz-zur-änderung-des-wasserhaushaltsgesetzes/290747>.